

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 13.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.09.2012 fand in der Zeit vom 21.09.2012 bis einschließlich 22.10.2012 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.09.2012 fand mit Schreiben vom 20.09.2012 bis einschließlich 22.10.2012 statt.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 09.04.2013 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.06.2013 bis einschließlich 29.07.2013 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 19.06.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 09.04.2013, fand mit Schreiben vom 27.06.2013 bis einschließlich 29.07.2013 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die 13. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.09.2013 festgestellt.

Altenstadt, den 09.10.2013
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 17.10.2013, AZ: 610-2; Sg. 40 Nr. 1.13 die 13. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.09.2013 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 04.11.2013 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 13. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 05.11.2013
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister